

# LOHNVERTRAG

abgeschlossen zwischen dem Fachverband der Nahrungs- und Genussmittelindustrie Österreichs,

## VERBAND DER ESSIGINDUSTRIE VERBAND DER ESSENZENINDUSTRIE VERBAND DER SPIRITUOSENINDUSTRIE

1030 Wien, Zaunergasse 1-3 und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft Metall – Textil - Nahrung, 1040 Wien, Plößlgasse 15.

### I. Geltungsbereich

Der Lohnvertrag gilt:

Räumlich: Für die Bundesländer Wien, Niederösterreich, Oberösterreich, Burgenland, Tirol, Steiermark und Salzburg.

Fachlich: Für alle Betriebe des Fachverbandes, welche Essenzen, Gärungsessig bzw. Spirituosen erzeugen, sofern die Herstellung dieser Produkte jahresumsatzmäßig überwiegt.

Persönlich: Für alle ArbeitnehmerInnen, soweit sie nicht der Angestelltenversicherungspflicht unterliegen.

### II. Geltungsbeginn

Der Lohnvertrag gilt ab **1. Jänner 2009**, somit tritt die Lohntafel vom 23. Jänner 2008 außer Kraft.

### III. Lohnsätze

Die nachfolgend angeführten Monatslöhne wurden auf Basis einer 38,5-stündigen Arbeitswoche abgeschlossen:

|  | Monatslohn<br>€ |
|--|-----------------|
| 1. SpezialfacharbeiterInnen, VorarbeiterInnen            | 1.707,13        |
| 2. FacharbeiterInnen                                     | 1.599,23        |
| 3. KrafftfahrerInnen                                     | 1.562,99        |
| 4. StaplerfahrerInnen                                    | 1.478,08        |
| 5. PartieführerInnen und qualifizierte ArbeitnehmerInnen | 1.416,15        |
| 6. Angelernte ArbeitnehmerInnen                          | 1.371,83        |
| 7. Sonstige ArbeitnehmerInnen                            | 1.323,99        |

## IV. Lehrlinge

|             |            |           |
|-------------|------------|-----------|
| 1. Lehrjahr | € 559,73   | monatlich |
| 2. Lehrjahr | € 719,66   | “         |
| 3. Lehrjahr | € 1.039,50 | “         |
| 4. Lehrjahr | € 1.119,47 | “         |

## V. Zehrgelder

Das Fahrpersonal (KrautfahrerInnen und MitfahrerInnen) erhält Zehrgelder in nachfolgender Höhe:

|   |             |
|---|-------------|
| Bei einer ununterbrochenen Abwesenheit vom Betrieb über 5 Stunden ..... | € 18,67/Tag |
| Bei einer ununterbrochenen Abwesenheit vom Betrieb über 8 Stunden ..... | € 26,71/Tag |

## VII. Dienstalterszulage

Den mehr als 3 Jahre ohne Unterbrechung im Betrieb beschäftigten ArbeitnehmerInnen ist eine Dienstalterszulage zu gewähren. Diese Dienstalterszulage ist mit Ausnahme von Zulagen und Zuschlägen bei der Berechnung aller übrigen Entgeltarten zu berücksichtigen. Die Höhe der Dienstalterszulage wird wie folgt festgelegt:

|                                    | Zulage zum kollektivvertraglichen Monatsgrundlohn |
|------------------------------------|---|
| Nach dem vollendeten 3. Dienstjahr | € 26,82   |
| “ “ “ 5. “                         | € 29,52   |
| “ “ “ 10. “                        | € 36,25   |
| “ “ “ 15. “                        | € 42,87   |
| “ “ “ 20. “                        | € 47,53   |
| “ “ “ 25. “                        | € 55,09   |
| “ “ “ 30. “                        | € 63,79   |

Betriebliche Regelungen, die den Charakter einer Dienstalterszulage haben, sind auf die gegenständliche Vereinbarung anzurechnen.

## VII.

Die euromäßige Überzahlung bleibt in voller Höhe aufrecht.

## VIII. Begünstigungsklausel

Der Lohnvertrag darf nicht zum Anlass genommen werden, günstigere betriebliche Vereinbarungen herabzusetzen.

Wien, am 15. Jänner 2009

FACHVERBAND DER NAHRUNGS- UND GENUSSMITTELINDUSTRIE

Obmann

Geschäftsführer

GD KR DIMARIHART

Dr. BLASS

ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND  
GEWERKSCHAFT METALL – TEXTIL - NAHRUNG

gf Bundesvorsitzender

Bundessekretär

WIMMER

HAAS

Sekretär

RIGLER